BDI

STELLUNGNAHME | UMWELTPOLITIK |

Energiesicherungsgesetz und Verordnung – Fuel Switch

27. Juli 2022

Zusammenfassung

Am 12.7.2022 sind Änderungen des Energiesicherungsgesetzes und weiterer Gesetze in Kraft getreten, um für die drohende Gasmangellage gerüstet zu sein. Verschiedene Änderungen betreffen direkt die Möglichkeit, einen sog. „Fuel Switch“ von Energie- und Industrieanlagen zu erleichtern mit dem Ziel, Gas einzusparen.

Die Unternehmen arbeiten mit Hochdruck daran, sich auf die geänderten Energieversorgungsbedingungen einzustellen. Damit soll Gas eingespart, Arbeitsplätze gesichert und Lieferketten zur Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten werden.

Das **Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** haben jedoch noch erhebliche Defizite für den Fall, dass die Unternehmen ihre Anlagen jetzt schnellstmöglich auf andere Energieträger als Erdgas umstellen wollen, zum Beispiel Umrüstung von Erdgas auf Heizöl oder Umrüstung von Erdgas auf LNG bzw. Flüssiggas. Auch die Mehrnutzung von vorhandenen Heizöl bzw. Kohle-Reservekapazitäten ist noch nicht ohne Weiteres möglich. Hier sollte nachgesteuert werden.

Auch ist von großer Bedeutung für die Wirtschaft, dass die **Abweichungsrechtsverordnung** nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG nun sehr zügig erlassen wird, um den Weg für die Notfallregelungen freizumachen.

Für die Verwendung anderer Energieträger ist oft eine Genehmigung erforderlich, wie auch für den Bau oder die Wiedernutzbarmachung von Lager- oder Abfüllanlagen für Heizöl oder Flüssiggas oder die Wiederinbetriebnahme von Energieanlagen. Die Dauer von Genehmigungsverfahren (im Schnitt 2 Jahre) verhindert kurzfristige Brennstoffwechsel. Um kurzfristige Brennstoffwechsel zu ermöglichen und auf eine zunehmende Verknappung von Betriebsmitteln reagieren zu können (z. B. Ammoniak für Stickstoffminderungsanlagen zur Einhaltung von Grenzwerten), müssen weitergehende Abweichungen oder Ausnahmen von umweltrechtlichen Anforderungen möglich sein. Bestimmte materielle oder Verfahrensvorschriften sollten gar nicht oder nur in veränderter Form zur Anwendung kommen. Es handelt sich hier um ausdrückliche Notfallregelungen, die auch nur befristet zur Anwendung kommen sollen.

Annette Giersch, LL.M. | Umwelt, Nachhaltigkeit und Technik | T: +49 30 2028-0 | a.giersch@bdi.eu | www.bdi.eu

Der Bundestag hat die Problematik erkannt und am 7. Juli 2022 folgende Entschließung gefasst: „*Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, … gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, bestehende Spielräume im Genehmigungsrecht zu nutzen, damit alle Potentiale zur Einsparung von Erdgas durch Fuel Switch durch die Nutzung alternativer Energieerzeugungsanlagen gehoben werden können und nicht durch bürokratische Hürden erschwert wird.*“

Inhaltsverzeichnis

A. Kernforderungen: 4

B. Im Einzelnen: 5

I. Starke Signale der Bundesregierung in Richtung EU-Kommission 5

II. Starke Signale der Bundesregierung in Richtung Bundesländer 5

III. Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG sehr zügig erlassen 5

IV. Regelungsbedarf in der Verordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG 5

1. Abweichungen von den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 6

2. Abweichungen von der 13. BImSchV und der 17. BImSchV (betrifft Großfeuerungen, Gasturbinen, Verbrennungsmotoranlagen und Abfall(mit)verbrennungsanlagen) 6

3. Abweichungen von der 44. BImSchV (betrifft mittelgroße Feuerungsanlagen) 8

4. Abweichungen von der TA Lärm 8

5. Abweichungen von der TA Luft 8

6. Abweichungen von der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) 8

7. Abweichungen von der Betriebssicherheitsverordnung 9

8. Abweichungen von der KAS 1: Sicherheitsrelevante Anlagenteile erforderlich 9

V. Weiterer Änderungsbedarf im EnSiG und BImSchG 10

1. Ausnahmeregelung im EnSiG erweitern 10

2. Formloses Anzeigeverfahren anstelle von aufwändigem Genehmigungsverfahren vorsehen 11

VI. Anhang: Beispiele für Industrieprojekte zur Einsparung von Gas und zur Aufrechterhaltung aller Industrieprozesse 12

Impressum 14

A. Kernforderungen:

1. Starke Signale der Bundesregierung in Richtung Bundesländer:

Der BDI spricht sich dafür aus, dass die Bundesregierung sich gegenüber der EU-Kommission dafür einsetzt, dass Rechtsvorgaben aus dem EU-Umweltrecht vorübergehend nicht zur Anwendung kommen müssen, welche sich als Hindernisse für die Umsetzung der geplanten Notfallregelungen erweisen können.

2. Starke Signale der Bundesregierung in Richtung Bundesländer:

Der BDI spricht sich dafür aus, dass von der Bundesregierung starke Signale in Richtung der Länder im Hinblick auf eine zügige und unbürokratische Durchführung der Verfahren ausgehen.

3. Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG sehr zügig erlassen:

Es ist von großer Bedeutung für die Wirtschaft, dass die Abweichungsrechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG nun sehr zügig erlassen wird. Bestimmte materielle oder Verfahrensvorschriften sollten gar nicht oder nur in veränderter Form zur Anwendung kommen. Es handelt sich hier um ausdrückliche Notfallregelungen, die auch nur befristet zur Anwendung kommen sollen.

4. Regelungsbedarf in der Verordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG:

Der BDI macht eine Reihe von Vorschlägen, was in der Verordnung geregelt werden sollte, u. a. zeitweiliges Aussetzen der Grundpflichten des § 5 und des § 22 BImSchG, Abweichungen von der TA Lärm, der TA Luft, der 13. BImSchV, der 17. BImSchV, der 44. BImSchV, der Betriebssicherheitsverordnung, der AwSV und von der KAS 1.

5. Weiterer Änderungsbedarf im EnSiG und BImSchG:

Die Ausnahmeregelungen in der Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnSiG und §§ 31a bis 31d BImSchG sind nicht ausreichend.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG sollten um folgende Vorschriften erweitert werden: unter b) 4. BImSchV, 9. BImSchV sowie 12. BImSchV; WHG und darauf gestützte Verordnungen; UVPG; BauGB und BBodSchG.

An die Stelle der erforderlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren im Sinne von BImSchG, WHG und den Landesbauordnungen/BauGB muss ein formloses Anzeigeverfahren bei der zuständigen Behörde treten, das lediglich Unterlagen hinsichtlich der Darlegung der Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 EnSiG sowie der technischen Beschreibung des Brennstoffwechsels oder der Wiederinbetriebnahme/Reaktivierung von Anlagen erfordert und innerhalb von 7 Tagen nach Einreichung der Anzeige von der zuständigen Behörde mit einer Anzeigebestätigung zu versehen ist.

B. Im Einzelnen:

I. Starke Signale der Bundesregierung in Richtung EU-Kommission

Der BDI spricht sich dafür aus, dass die Bundesregierung sich gegenüber der EU-Kommission dafür einsetzt, dass Rechtsvorgaben aus dem EU-Umweltrecht vorübergehend nicht zur Anwendung kommen müssen, welche sich als Hindernisse für die Umsetzung der geplanten Notfallregelungen erweisen können. Ein Beispiel hierfür ist die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED), die Vorgaben für Genehmigungen von Industrieanlagen macht, die den fuel switch kurzfristig nicht erlauben.

II. Starke Signale der Bundesregierung in Richtung Bundesländer

Der BDI spricht sich dafür aus, dass von der Bundesregierung starke Signale in Richtung der Länder im Hinblick auf eine zügige und unbürokratische Durchführung der Verfahren ausgehen.

Schwierigkeiten können sich z. B. durch langwierige Baugenehmigungsverfahren in den Ländern ergeben. Hier sollte der Bund gegenüber den Ländern dringend für Erleichterungen werben.

III. Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG sehr zügig erlassen

Es ist von großer Bedeutung für die Wirtschaft, dass die Abweichungsrechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG nun sehr zügig erlassen wird. Bestimmte materielle oder Verfahrensvorschriften sollten gar nicht oder nur in veränderter Form zur Anwendung kommen. Es handelt sich hier um ausdrückliche Notfallregelungen, die auch nur befristet zur Anwendung kommen sollen.

Die sehr weitgehende Verordnungsermächtigung in § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG ist von sehr großer praktischer Bedeutung. Danach können Vorschriften erlassen werden über „*befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann*“.

Diese Rechtsverordnung erlaubt ausdrücklich Abweichungen von den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, den Bestimmungen der 13. BImSchV, der 17. BImSchV, der 44. BImSchV, der TA Lärm und der TA Luft, der AwSV, der Rohrfernleitungsverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung.

Die Abweichungsrechtsverordnung wird durch die Bundesregierung erlassen (unter bestimmten Voraussetzungen sogar nur durch das BMWK) und kann bei einer Geltungsdauer von maximal sechs Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen (§ 30 Abs. 3 und 4 EnSiG).

IV. Regelungsbedarf in der Verordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG

Im Folgenden orientieren wir unsere Forderungen an der Verordnungsermächtigung des § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG.

Vorab und generell:

Da es sich um Abweichungen von materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben des geltenden Umweltrechts aufgrund einer zunächst für den nächsten Winter angenommenen Notsituation handelt, sollen die Notvorschriften für die Errichtung und den darauffolgenden **sechsmonatigen** Betrieb der Anlagen gelten.

Sollen die Anlagen über diesen Zeitraum weiter betrieben werden, sollen die Betreiber innerhalb des sechsmonatigen Betriebszeitraumes die erforderlichen Anzeigen, Genehmigungen, Erlaubnisse etc. von denen durch die Rechtsverordnung abgewichen werden kann, erstellen und bei den zuständigen Behörden einreichen. Bis zur Bescheidung über diese nachgeholten Verwaltungsverfahren werden die Anlagen rechtmäßig betrieben (siehe auch unten).

Zudem sollte die Rechtsverordnung gleich festschreiben, dass die Voraussetzungen für die Abweichungen des § 30 Abs. 1 Nr. 3 bereits vorliegen und nicht mehr im Einzelfall dargelegt und geprüft werden müssen.

1. Abweichungen von den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Grundpflichten des § 5 und des § 22 BImSchG sollten zeitweilig vollständig ausgesetzt werden.

Das heißt, Betreiber benötigen für die Errichtung und den Betrieb der der Rechtsverordnung unterliegenden Vorhaben im Rahmen evtl. durchzuführender Verfahren (zum Beispiel im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG oder Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG) keinen Nachweis der Einhaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Auf die nur zeitweilige Geltung dieser Ausnahme (siehe oben) wird hingewiesen. Sind durch fuel-switch-Vorhaben Abweichungen von geltenden Genehmigungen erforderlich, so sind diese durch die zeitweilige Sistierung der Rechtspflichten der §§ 5 und 22 BImSchG ebenfalls gerechtfertigt.

2. Abweichungen von der 13. BImSchV und der 17. BImSchV (betrifft Großfeuerungen, Gasturbinen, Verbrennungsmotoranlagen und Abfall(mit)verbrennungsanlagen)

Grundlage für den rechtssicheren Betrieb von Großfeuerungsanlagen/Verbrennungsanlagen sind die Anforderungen der Bundesimmissionsschutzverordnungen. Zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erfolgt in den Kraftwerken in der Regel eine Rauchgasreinigung unter Einsatz verschiedener Sorptions- und Fällungsmittel. Hierzu zählen beispielsweise Kalkprodukte wie Kalksteinmehl, Kreide und Branntkalk zur Absorption von Schwefel sowie Fällungsmittel und Aktivkohle zur Bindung von Quecksilber und Harnstoff zur Minderung von Stickoxiden. Ohne diese Vorprodukte ist eine effektive Rauchgasreinigung zur Einhaltung der gültigen Emissionsgrenzwerte nach der 13./17. BImSchV nicht möglich. Nach geltender Gesetzes- und Genehmigungslage ist der Betrieb der Anlagen ohne Rauchgasreinigung nicht erlaubt.

Ein Teil der zur Rauchgasreinigung zwingend erforderlichen Vorprodukte wird unter Einsatz von Erdgas (z.B. zur Trocknung, Pyrolyse oder zur Synthese) erzeugt. Bei einer Gasmangellage könnte es zur Unterversorgung oder zum vollständigen Ausfall der Gasversorgung der Produzenten kommen. Zudem könnte ein Ausfall von Logistikunternehmen infolge der angespannten Lage auch zum Ausfall der Lieferketten führen. Infolgedessen kann die ohnehin auf den Weltmärkten angespannte Versorgungslage über die Lieferketten hin zu den Kraftwerksbetreibern komplett ausfallen. Dadurch

entstünde ein Dominoeffekt: Ohne Erdgas oder bei Ausfall der Logistikketten könnten ohne entsprechende Ausnahmen auch ein Teil der nicht-Erdgas-basierten Kraftwerke nicht mehr betrieben werden. Dieser Dominoeffekt könnte zudem durch den Ausfall technischer Anlagenteile und die verzögerte oder ausfallende Lieferung von Ersatzteilen potenziert werden.

Ferner müssen Großfeuerungsanlagen, die stillgelegt oder in Reserve gehalten werden, wieder Inbetrieb genommen bzw. weiterbetrieben werden können. Für diese Anlagen ist es erforderlich, Erleichterungen beim Verfahren im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen für höhere Emissionsgrenzwerte, die aus technischen Gründen nicht eingehalten werden können, gemäß § 23 der 13. BImSchV bzw. § 24 der 17. BImSchV zu gewähren. Es wäre unverhältnismäßig unter den aktuellen Umständen lange Verfahren (z.B. mit Beteiligung der Öffentlichkeit) in diesen Fällen vorzusehen.

Für diese Altanlagen, deren Laufzeit befristet verlängert wird, sollte auf die Festlegung von Jahresgrenzwerten verzichtet werden.

Ferner kommt es bei Großfeuerungsanlagen aufgrund der Kohleumstellung zu Problemen bei der Anpassung der Abgasreinigungsanlagen hinsichtlich des Parameters Staub. Auch hier sollten ausnahmsweise höhere Emissionen an Staub zugelassen werden.

Lösungsvorschlag:

- Abweichend von den Vorschriften der 13. BImSchV für Großfeuerungsanlagen und der 17. BImSchV und der Regelungen im Genehmigungsbescheid sollte der Weiterbetrieb der Feuerungsanlagen/Verbrennungsanlagen mit reduzierter bzw. abgeschalteter Rauchgasreinigung befristet möglich sein. Voraussetzung ist der Ausfall der Produzenten von Bindungs- und Fällungsmitteln, dem Ausfall von Logistikketten sowie Ersatzteilen für die Rauchgasreinigung.

  Hinweis: Gegenstand des Vorschlages ist nicht die Ausnahmeregelung für den regulären Betrieb von Kraftwerken, sondern ausschließlich eine Regelung für die Notfallsituation, in der der Bezug von Sorptions- und Fällungsmitteln für die Abgasreinigung sowie die Lieferung von Ersatzteilen nicht mehr möglich ist.

- Abweichend von den Bestimmungen der 13. BImSchV (sowie analog 17. BImSchV und 44. BImSchV) sollten die Ausnahmeregelungen der Betriebsstundenzahl bei Anlagen mit bivalenten Feuerungen in Hinblick auf den Brennstoff Heizöl erweitert werden bis zur Grenze der maximal genehmigten Betriebsstunden.

- Gleiches gilt auch für den „Verlagerungs-Fuel Switch“ bei dem im System vorhandene **Spitzen- und Reserveanlagen höhere Jahresnutzungsstunden** benötigen. Hier sollten auch bei höheren Jahresbenutzungsstunden als bisher genehmigt, die damit verbundenen Emissionsanforderungen unverändert fortgeführt werden können. Dies muss auch für die Jahresbenutzungsstundenbeschränkungen von 1.500 h/a gelten, die Basis für die bisherige Befreiung zur Einhaltung von Jahresmittelwerten sind.

- Auch Anlagen, die bisher nur für den **Notbetrieb** genehmigt sind (z. B. 300h/ Jahr) sollten für einen längeren Ausnahmebetrieb laufen können.

- Abweichend von den Vorschriften der 13. BImSchV für Großfeuerungsanlagen zu kontinuierlichen Messungen (§ 17) soll auf den Einbau und Betrieb von zusätzlich erforderlichen kontinuierlichen Messungen für neue Brennstoffe verzichtet werden.

- Gemäß § 28 der 13. BImSchV sind bei Großfeuerungsanlagen beim Einsatz von einheimischer Kohle höhere Grenzwerte für Staub vorgesehen als bei Einsatz anderer Kohlen. Diese Regelung sollte auch auf den Umstieg von russischer Kohle auf Kohlen aus anderen Ländern ausgeweitet werden.

3. Abweichungen von der 44. BImSchV (betrifft mittelgroße Feuerungsanlagen)

s.o. wie Lösungsvorschlag zu 13./17. BImSchV

4. Abweichungen von der TA Lärm

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm sind die Vorschriften der TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht anzuwenden und in ggfls. durchgeführten Verfahren nicht zu prüfen.

5. Abweichungen von der TA Luft

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der TA Luft sind die Vorschriften der TA Luft für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht anzuwenden und in ggfls. durchgeführten Verfahren nicht zu prüfen.

6. Abweichungen von der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Abweichungen von den Regelungen zur AwSV sind notwendig, um das zügige Anliefern, Umschlagen, Lagern und Verbrauchen von Heizöl oder anderen wassergefährdenden Ersatzbrennstoffen sicherzustellen.

Rechtliche Erleichterungen für neue und bestehende Anlagen:

- Verzicht auf zeitaufwendige Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 41 Absatz 2 oder § 42 AwSV für die Errichtung neuer Anlagen und für die wesentliche Änderung bestehender Anlagen

- Verzicht auf die Anzeigen nach § 40 AwSV

Technische Voraussetzungen für neue Anlagen:

Lagerung (z.B. in gemieteten Tanks):

- Doppelwandige Tanks mit Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung/Grenzwertgeber und Leckanzeigesystem, Füllstandsanzeiger, ggf. Heberschutz); alle Teile der Lageranlage erfüllen die Anforderungen gemäß § 63 Abs.4 WHG oder

- Einwandige Tanks mit Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung/Grenzwertgeber, Füllstandsanzeiger, ggf. Heberschutz); alle Teile der Lageranlage erfüllen die Anforderungen gemäß § 63 Abs.4 WHG und zusätzliche tägliche Kontrollen von fach- und/oder sachkundigem Personal

- Entnahmeleitungen zum Verbraucher: einwandige selbstsichernde Saugleitungen oder einwandige Saugleitungen mit Heberschutz am Tank;

Befüllung der Tanks auf Abfüllflächen in Anlehnung an § 32 AwSV:

- Straßenmäßige Befestigung der Stellfläche für den Straßen- und Bahntankwagen;

- Befüllung der Tanks nur aus dafür zugelassenen Straßen- und Bahntankwagen;

- Mobile Wanne unter der Kupplungsstelle (Befüllstutzen Tank)

- Infrastrukturelle Maßnahmen, wie Befüllung nur unter Aufsicht, Bindemittel, Kanaldichtkissen vor Ort

Sachverständigenprüfung gemäß § 46 AwSV:

- Die technische Ausführung wird von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV über eine Prüfung vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung geprüft. Die Prüfung kann bis max. 4 Wochen nach der Inbetriebnahme oder der wesentlichen Änderung durchgeführt werden.

- Der Prüfbericht wird gemäß § 47 Abs. 3 AwSV der zuständigen Behörde vorgelegt.

7. Abweichungen von der Betriebssicherheitsverordnung

- Abweichend von § 15 BetrSichV bedürfen Anlagen keiner vorab durchgeführten Inbetriebnahmeprüfung. Die Inbetriebnahmeprüfung kann innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme nachgeholt werden. Nach Abschluss der Umbauarbeiten wird der Arbeitgeber sicherstellen, dass sich die Anlage wieder in einem sicheren Zustand befindet und alle für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen wieder vollständig vorhanden und funktionsfähig sind.

- Abweichend von § 18 BetrSichV ist eine Erlaubnis für die der Verordnung unterliegenden Vorhaben nicht erforderlich.

- In Hinblick auf die Terminvorgaben nach Betriebssicherheitsverordnung sind die Prüfungsintervalle in Berücksichtigung des Verlaufes der Gasmangellage durch die zuständige Behörde anzupassen.

8. Abweichungen von der KAS 1: Sicherheitsrelevante Anlagenteile erforderlich

Die Kommission für Anlagensicherheit definiert in KAS 1unter anderem in ihrem Anhang, was sog. „Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)“ sind. Werden sicherheitsrelevante Anlagenteile neu erstellt

oder erweitert, kann eine störfallrelevante Änderung nach §§ 15 Abs. 2a/ 16a BImSchG vorliegen. Dies kann zu Anzeige oder Genehmigungstatbeständen führen.

Bei „Fuel Switch“ Projekten sind insbesondere Lagereinrichtungen von Erdgas (LPG) oder LNG bzw. von Heizöl (leicht) betroffen.

In Tabelle 1 Nr. 2.1 und 2.3 werden für diese Stoffe sehr niedrige Mengenschwellen definiert, ab denen solche Lagermengen bereits als SRA gelten. Zum Beispiel ist für Erdgas/LPG eine Menge von nur 1t ausreichend, um die Schwelle zum SRA zu überschreiten. Auch bei der Heizöllagerung ist die Schwelle bei nur 12,5 t bereits erreicht.

Dies kann bei „Fuel Switch“ Projekten in Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung zu den o. a. erheblichen genehmigungsrechtlichen Konsequenzen führen und damit zu unabsehbaren Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Auch wenn § 30 EnSiG keine entsprechende Verordnungsermächtigung vorsieht, kann das BMUV durch einen Erlass festlegen, dass eine zeitweise Abweichung von diesen Bestimmungen der KAS 1 erlaubt ist, wenn es sich um Vorhaben handelt, die unter die Abweichungsverordnung nach § 30 EnSiG fallen. So könnten die Mengenschwellen bei der Nummer 2.1 und 2.3 auf die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImschV angehoben werden.

V. Weiterer Änderungsbedarf im EnSiG und BImSchG

1. Ausnahmeregelung im EnSiG erweitern

Die Ausnahmeregelungen in der Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnSiG und §§ 31a bis 31d BImSchG sind nicht ausreichend, weil sie besonders zeitintensive materielle behördliche Prüfschritte und die mit den jeweiligen Genehmigungsverfahren einhergehenden erforderlichen Zeitbedarfe nicht berücksichtigen.

Zweck der gesetzlichen Änderungen muss die rechtzeitige technische Reaktion auf eine Gasmangellage und somit rasche Legalisierung der Umsetzung von Notfallmaßnahmen sein, die einen sehr kurzfristigen Brennstoffwechsel oder die Wiederinbetriebnahme/Reaktivierung von Anlagen ermöglichen. Daher sind aufgrund der Notfallsituation weitreichendere Ausnahmen auch von formellen Genehmigungsanforderungen gerechtfertigt und zeitnah normativ zu regeln.

Es sind folgende weitere Rechtsänderungen zwingend erforderlich:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG sind um:

- unter b) 4. BImSchV, 9. BImSchV sowie 12. BImSchV,
- WHG (§§ 8 und 57) und darauf gestützte Verordnungen,
- UVPG,
- BauGB
- BBodSchG und Verzicht auf Ausgangszustandsbericht nach BImSchG
- FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach BNatSchG

zu erweitern.

Zum Wasserrecht: Es könnten wasserrechtliche Ausnahmen notwendig werden, beispielsweise bzgl. begrenzter Betriebszeiten, die öfter in wasserrechtlichen Gestattungen festgelegt werden, oder Aufwärmspannen oder Wärmelasten in Gewässern, entnommene und eingeleitete Wassermengen. Zudem könnte sich die Zusammensetzung des Abwassers verändern. Eine Anlage, die einen Beitrag leisten kann, sollte nicht wegen Beschränkungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis außer Betrieb bleiben, obwohl die Beschränkung im Einzelfall nicht unbedingt relevant sein muss.

2. Formloses Anzeigeverfahren anstelle von aufwändigem Genehmigungsverfahren vorsehen

An die Stelle der erforderlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren im Sinne von BImSchG, WHG und den Landesbauordnungen/BauGB muss ein formloses Anzeigeverfahren bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde treten, das lediglich Unterlagen hinsichtlich der Darlegung der Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 EnSiG sowie der technischen Beschreibung des Brennstoffwechsels erfordert und innerhalb von 7 Tagen nach Einreichung der Anzeige von der zuständigen Behörde mit einer Anzeigebestätigung zu versehen ist.

Analog zu § 8a Abs. 2 BImSchG kann die Anzeigebestätigung jederzeit widerruflich bzw. mit einem Auflagenvorbehalt. ausgestaltet werden. Sollte beabsichtigt sein, die von der Anzeigebestätigung erfassten technischen Maßnahmen (Betriebszeit) über 6 Monate hinaus fortzuführen, sind die jeweiligen nach den einschlägigen Rechtsgebieten erforderlichen Genehmigungen vor Ablauf von 6 Monaten, die auf die Anzeigebestätigung folgen, zu beantragen bzw. einschlägige Anzeigeverfahren nachzuholen. Bis zum Abschluss der jeweiligen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren gilt die Anzeigebestätigung fort und die Anlagen werden weiterhin rechtmäßig betrieben.

Dieses Anzeigeverfahren sui generis könnte systematisch entweder als Gegenstand einer Verordnungsermächtigung in einer Nummer 6 in § 1 Abs. 1 Satz 1 und einer Nummer 4 in § 30 Abs. 1 EnSiG oder in einem § 1a EnSiG als eigenständige gesetzliche Regelung normiert werden.

Diese Verfahrenserleichterungen sollten auch für stillgelegte Anlagen gelten.

VI. Anhang: Beispiele für Industrieprojekte zur Einsparung von Gas und zur Aufrechterhaltung aller Industrieprozesse

Konkrete Beispiele für fuel-switch-Projekte in der deutschen Industrie sowie für Projekte, die die Fortführung von Industrieprozessen ermöglichen sollen:

- Umstellung einer erdgasbasierten Dampfkesselanlage auf Heizöl. Die Anlage besteht aus 10 Flammrohrkesseln (insgesamt: 365 MW) und wäre innerhalb kürzester Zeit technisch umstellbar auf Heizöl.

- Eine Firma der Papierindustrie plant die Wieder-Inbetriebnahme einer Reststoffverbrennungsanlage, deren Genehmigung im September 2021 aufgrund verschärfter Emissionsgrenzwerte nicht verlängert worden ist. Die nun möglich gewordenen Ausnahmen für Bestandsanlagen könnte diese Altanlage nach einer kurzen Ertüchtigungsphase (ca. 4 Wochen) jedoch ebenfalls einhalten. Sollte ein Wiederaufleben der alten Genehmigung, idealerweise in Verbindung mit einer Erweiterung der zugelassenen Brennstoffe um Waldresthölzer, ermöglicht werden, kann allein die einzelne Firma mit dieser Anlage 180 GWh/a Erdgas pro Jahr einsparen.

- Konkrete Planungen von „Fuel Switch“ bei gasbetriebenen Thermoprozessanlagen. Dies gilt zum Beispiel für gasbetriebene Härteöfen, Gießereien, Schmieden, aber auch für Teilprozesse wie Trockneranlagen.

- Aus der chemischen Industrie: Die Energieerzeugung (Strom für den Eigenbedarf, Dampf- und Prozesswärme) des Standorts erfolgt zum größten Teil aus Gas. Umrüstung der Kessel zur Dampf- und Wärmeerzeugung auf die Möglichkeit, zusätzlich Öl zu verfeuern. Investition in sog. Zweistoffbrenner (Öl/Gas), Tanks (d.h. Aufstellung Tank und Einrichtung Abfüllplatz) und zugehörige Infrastruktur (Rohrleitungen, Pumpen).

- Betrieb mehrerer mobiler Anlagen zur Dampferzeugung. Die Dampferzeuger werden mit Heizöl EL unterfeuert. Der Betrieb dient dem Ausgleich ggf. reduzierter Dampfmengen von Extern. Daher handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Brennstoffersatz in einer bestehenden Anlage, sondern um den Betrieb zusätzlicher Anlagen zur Dampferzeugung. Die Anlagen jeweils bestehend aus: Dampfkessel Heizöltank 50 m³, Behälter für Abschlämmwasser und VE- Speisewasserbehälter.

- Brennstoffwechsel durch ein übergeordnetes LNG-Terminal bzw. anlagenbezogene Flüssiggastanks oder Propangastanks ggf. in Verbindung mit dem Austausch der Verbrennungstechnik. Fuel Switch auf Schwerölversorgung.

- Reaktivierung einer LPG-Butangasanlage

- Umstellung auf leichtes Heizöl: Für Glaswannen an einem Standort wird ein älteres Feuerungssystem wieder in Betrieb genommen. Dazu müssen zum Teil die Pumpen und Rohrleitungen erneuert werden. Es ist bereits ein Lagertank vorhanden, der es dem Unternehmen erlaubt, beide Wannen einen Tag in Hot Hold (Notfallversorgung/Warmhalten ohne Produktion) zu halten.

- Durch Anpassen der Regelung in thermischen Abgasreinigung kann der Erdgasverbrauch auf 30% reduziert werden und der Rest durch Ersatzbrennstoffe ersetzt werden. Ein Reduzierung des Erdgasverbrauchs auf 0% ist vermutlich möglich (bis auf das Anfahren /

Stützflamme). Hierfür wäre Methanol ein guter Ersatzbrennstoff zum Erdgas. Dazu sind konstruktive Änderungen erforderlich, die Genehmigungsverfahren auslösen können, z. B. durch den notwendigen Einbau einer neuen Lanze.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion Annette Giersch, Catrin Schiffer
T: +49 30 2028-0
a.giersch@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1610